

L 7 AS 977/16 B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Freiburg (BWB)

Aktenzeichen

S 10 AS 5726/15 ER

Datum

15.12.2015

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 7 AS 977/16 B

Datum

31.05.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 15. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2015 hat das Sozialgericht Freiburg den Bevollmächtigten der Antragstellerin, ihren Ehemann J. M., gemäß [§ 73 Abs. 3 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurückgewiesen und ihm die weitere Vertretung der Antragstellerin untersagt. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht u. a. bevollmächtigten volljährigen Familienangehörigen durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen. Der Beschluss, mit dem die weitere Vertretung untersagt wird, ist unanfechtbar ([§ 73 Abs. 3 Satz 3 SGG](#)). Die Beschwerde ist deshalb unzulässig.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die Untersagung hierbei auf die gesamte Prozessführung erstreckt ([BT-Drucks. 16/3655, S. 96, 89](#)). Ab Wirksamkeit des Beschlusses endet die Postulationsfähigkeit des Bevollmächtigten (Straßfeld in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014, § 73 Rdnr. 81).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2016-06-07